

Dienstag, 22. Oktober 2002

P5\_TA(2002)0481

## Änderung der Haushalts- und Finanzvorschriften der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen \*

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 in Bezug auf die Haushalts- und Finanzvorschriften für die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und den Zugang zu Dokumenten dieser Stiftung sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1417/76 (KOM(2002) 406 – C5-0432/2002 – 2002/0172(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert (1):

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

Abänderung 41  
ERWÄGUNG 5a (neu)

**(5a) Im Gründungsakt der Stiftung sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass der Mitgliedstaat, der die Stiftung aufnimmt, einen direkten oder indirekten Finanzbeitrag leistet.**

Abänderung 43  
ARTIKEL 1 NUMMER 2  
Artikel 13a (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 1365/75)

### Artikel 13a

**Die Stiftung übermittelt der Entlastungsbehörde jährlich alle einschlägigen Informationen zu den Ergebnissen der Bewertungsverfahren. Sie macht auch Angaben über die vorhandenen oder geplanten Maßnahmen, um der Gefahr von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten vorzubeugen.**

Abänderung 44  
ARTIKEL 1 NUMMER 2  
Artikel 15 Absatz 1a (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 1365/75)

**(1a) Die Einnahmen umfassen die etwaigen Finanzbeiträge des Mitgliedstaats, der die Stiftung aufnimmt.**

Abänderung 42  
ARTIKEL 1 NUMMER 2  
Artikel 15 Absatz 1b (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 1365/75)

**(1b) Der Ausgabenplan kann nach einem nach Art und/oder Zweckbestimmung strukturierten Eingliederungsplan aufgestellt werden, sofern eine Unterscheidung zwischen Verwaltungsausgaben und operationellen Ausgaben getroffen wird. Dieser Eingliederungsplan wird von der Stiftung festgelegt.**

(1) Die Abstimmung über den Entwurf der legislativen Entschließung wurde gemäß Artikel 69 GO vertagt (A5-0336/2002).

Dienstag, 22. Oktober 2002

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

Abänderung 45

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1a (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 1365/75)

**Bevor der Verwaltungsrat einen Beschluss mit erheblichen finanziellen Auswirkungen und etwaigen Auswirkungen auf die Höhe des Gemeinschaftszuschusses des laufenden Jahres oder der darauffolgenden Jahre fasst, unterrichtet er die Kommission und die Haushaltsbehörde hiervon. Sofern innerhalb von sechs Wochen keiner der beiden Teile der Haushaltsbehörde Einwände erhoben hat, fasst der Verwaltungsrat den endgültigen Beschluss.**

Abänderung 46

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 15 Absatz 3a (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 1365/75)

**(3a) Der endgültige Haushaltsplan wird vom Verwaltungsrat nach der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Union und der Festsetzung der Höhe des Zuschusses sowie der Aufstellung des Stellenplans festgestellt.**

Abänderung 48

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 16 Absatz 2a (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 1365/75)

**(2a) Der Direktor kann seine Haushaltsvollzugsbefugnis Bediensteten der Stiftung, die dem Statut unterliegen, nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat beschlossenen Finanzregelung im Sinne von Artikel 185 der Haushaltsordnung übertragen. Die Bevollmächtigten dürfen nur im Rahmen der ihnen ausdrücklich übertragenen Befugnisse tätig werden.**

Abänderung 49

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 16 Absatz 10a (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 1365/75)

**(10a) Der Direktor übermittelt dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage gemäß Artikel 146 Absatz 3 der Haushaltsordnung alle Informationen, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das betreffende Haushaltsjahr erforderlich sind.**

Abänderung 47

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 16a (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 1365/75)

**Artikel 16a**

**Bei der Überprüfung der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen im Sinne von Artikel 185 der Haushaltsordnung konsultiert die Kommission das Europäische Parlament, den Rat und den Rechnungshof.**

Dienstag, 22. Oktober 2002

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

Abänderung 50

ARTIKEL 1 NUMMER 2a (neu)

Artikel 17 Absatz 1a (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 1365/75)

**2a. In Artikel 17 wird folgender Absatz angefügt:**

*Soweit es sich als unerlässlich erweist, können externen privatrechtlichen Stellen oder Einrichtungen vertraglich Aufgaben übertragen werden, die im Bereich der Verwaltung angesiedelt oder aber vorbereitender oder untergeordneter Art sind und weder die Ausübung hoheitlicher Befugnisse noch die Ausübung einer Ermessensbefugnis beinhalten. Die für diese Aufgaben bestimmten Mittel werden als Verwaltungsausgaben verbucht.*

P5\_TA(2002)0482

**Änderung der Haushalts- und Finanzvorschriften von Eurojust \***

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (KOM(2002) 406 – C5-0433/2002 – 2002/0173(CNS))**

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert <sup>(1)</sup>:VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

Abänderung 51

ERWÄGUNG 2a (neu)

**(2a) Im Gründungsakt von Eurojust sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass der Mitgliedstaat, der Eurojust aufnimmt, einen direkten oder indirekten Finanzbeitrag leistet.**

Abänderung 52

ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 3a (neu) (Beschluss 2002/187/JI)

**Eurojust übermittelt der Entlastungsbehörde jährlich alle einschlägigen Informationen zu den Ergebnissen der Bewertungsverfahren. Eurojust macht auch Angaben über die vorhandenen oder geplanten Maßnahmen, um der Gefahr von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten vorzubeugen.**

Abänderung 53

ARTIKEL 1 NUMMER 1a (neu)

Artikel 34 Absatz 3a (neu) (Beschluss 2002/187/JI)

**1a. In Artikel 34 wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:**

**(3a) Die Einnahmen umfassen die etwaigen Finanzbeiträge des Mitgliedstaats, der Eurojust aufnimmt.**

<sup>(1)</sup> Die Abstimmung über den Entwurf der legislativen Entschließung wurde gemäß Artikel 69 GO vertagt (A5-0336/2002).